

Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz - Prognostizierte Zinsentwicklung in der anhaltenden Niedrigzinsphase -

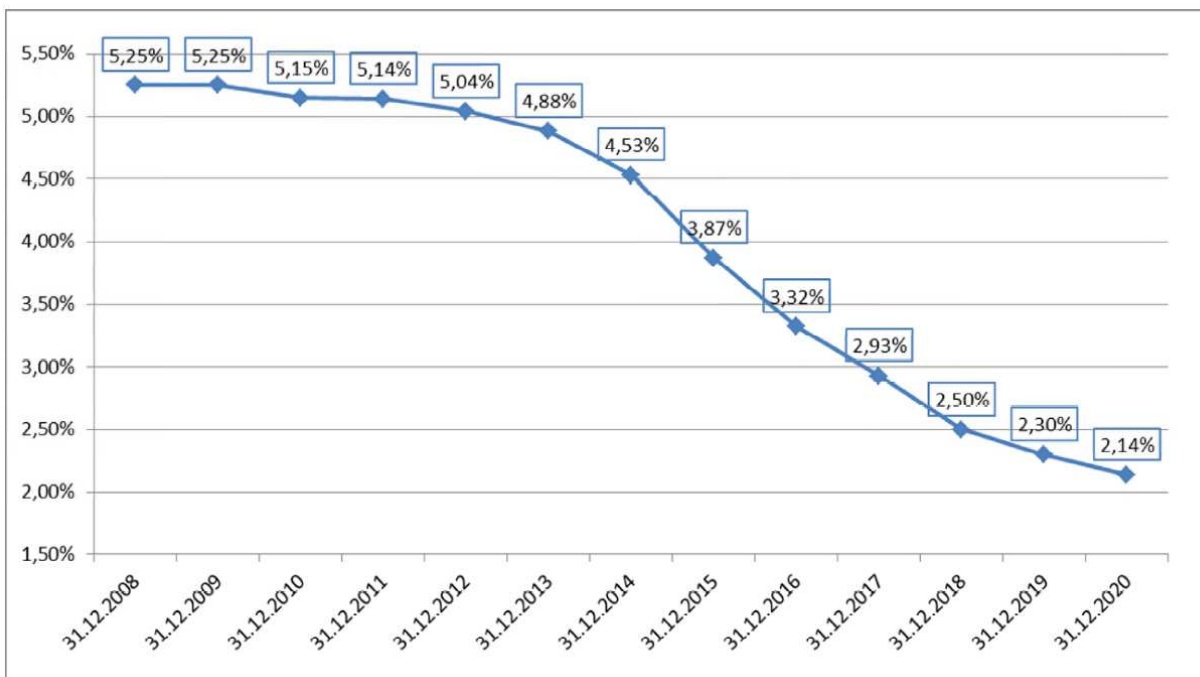
Der Zinssatz für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der deutschen Handelsbilanz hat sich in den letzten beiden Jahren deutlich verringert. Dieser Trend hat sich seitdem noch weiter verstärkt.

In den allermeisten Fällen haben die Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15-jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen.

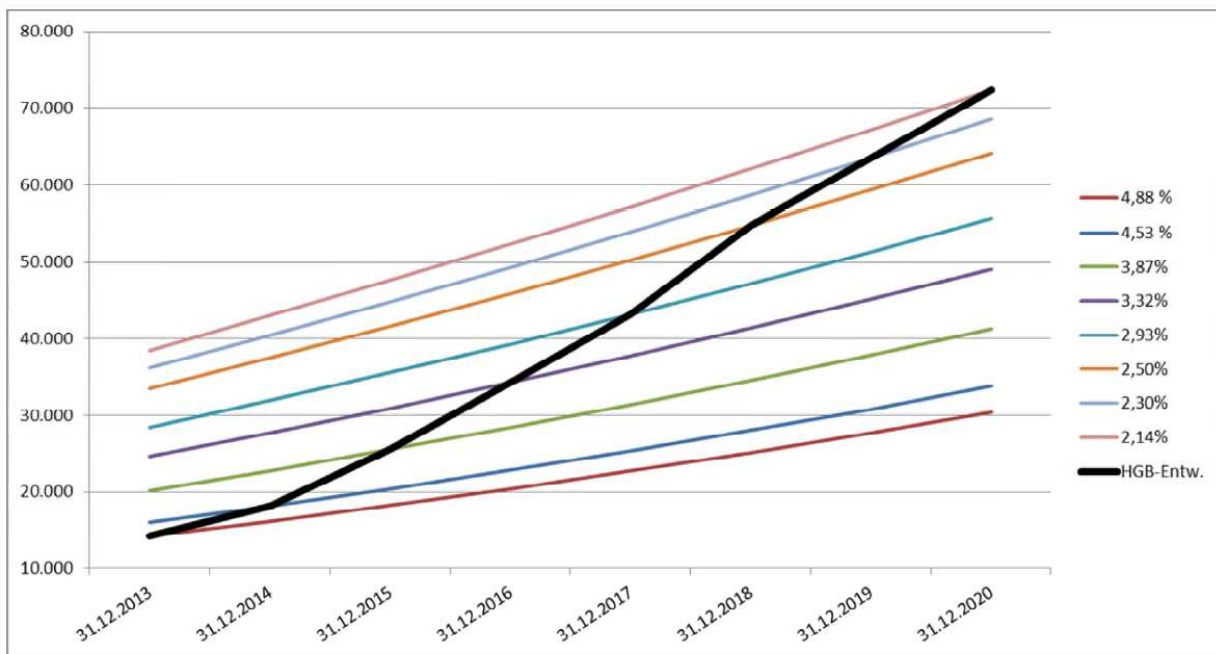
Ab dem Jahre 2009 sank der Dezemberzins von 5,25% um 37 Basispunkte auf 4,88 % in 2013 und um weitere 35 Basispunkte auf 4,53 % per 31.12.2014.

Zwar wird ein siebenjähriger Durchschnitt zur Rechnungszinsermittlung verwendet, der für einen Glättungseffekt sorgt, aber dennoch muss mit einem weiter beschleunigten Absinken in 2015 und 2016 gerechnet werden. Die anhaltende Niedrigzinsphase spiegelt sich im handelsbilanziellen Rechnungszins wieder – jedoch verzögert wegen der Durchschnittsbildung. Während kurzfristige Zinsschwankungen nicht die Ergebnisse der Unternehmen belasten sollen und richtiger Weise herausgefiltert werden.

Die weitere Entwicklung des Dezemberzinses kann unter realen Annahmen wie folgt prognostiziert werden:



Um die Entwicklung von Pensionsrückstellungen deutlich machen zu können, betrachten wir beispielhaft eine Pensionszusage auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, wobei die Invalidenrente in Höhe der Altersrente mit 60% Witwenrentenübergang zugesagt sei. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen ist eine monatliche Altersrente in Höhe von 1000 EUR zum Pensionsalter 65 und kein Rententrend berücksichtigt. Der Eintritt erfolgte zum Alter 24 und das Alter zum 31.12.2013 beträgt 35.



Aktuelle Diskussion / Reaktion des Gesetzgebers?

Da mittlerweile viele Unternehmen insbesondere durch den Abschluss 31.12.2014 die erheblichen Belastungen in den Folgejahren als Problem erkannt haben, gibt es Diskussionen in Fachkreisen zu einer Anpassung der Bilanzierungsvorschriften. Einerseits für die Steuerbilanz, für die nach der Vorschrift des § 6a EStG unverändert ein fester Zinssatz von 6 % maßgeblich ist und andererseits für die Handelsbilanz, da die Vorschrift seit Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes so nicht mehr ihrer Intention der Vermeidung von maßgeblichen GuV-Auswirkungen durch Zinsänderungen gerecht wird.

Zwischenzeitlich wurde das Thema bereits im Bundestag behandelt und es ist damit zu rechnen, dass eine Änderung der Bewertungsvorschriften in der Handelsbilanz im Herbst herbeigeführt wird. Die Tendenz geht laut Fachkreisen (Quelle: aba) dahin, dass der 7-Jahres-Durchschnitt bei der Zinsermittlung durch einen 12-Jahres-Durchschnitt ersetzt werden soll.

Das bedeutet eine deutlichere Glättung der Zinskurve und dadurch konkret ein langsames Absinken des Zinssatzes ab 2015.

Handlungsbedarf

Um sich besser auf die Auswirkungen der zukünftigen Zinsänderungen auf das HGB-Ergebnis einzustellen, kann ein Prognosegutachten eine entsprechende Basis liefern.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen

Kölner Spezial

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung & die Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV